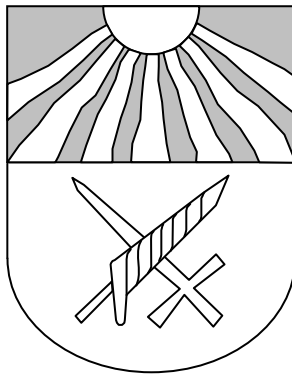


Einwohnergemeinde Lenk



GEMEINDEPOLIZEIREGLEMENT

2007

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

Zweck	4
Zuständigkeit	4
Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang	4
Ausweispflicht	4
Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	4
Grundsatz	4
Schiessen	5
Feuerwerk	5
Jugendschutz	5
Baustellen	5
Sicherung von Bodenöffnungen	5
Ausführen von Hofdünger	6
Hundehaltung	6
Verbrennen von Abfällen	6
Benützung öffentlicher Strasse, Plätze und Anlagen (Gemeingebrauch)	6
Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung	6
Demonstrationen, Versammlungen	7
Verbot von Veranstaltungen	7
Betteln	7
Campingverbot	7
Verkehrsbeschränkungen	7
Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	7
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	7
Rettungseinrichtungen	8
Gebühren	8
Grundsatz	8
Schutz von Kulturen	8
Hunde	8

Lärmbekämpfung	9
Grundsätzliche zeitliche Beschränkungen des Bau- und Gewerbelärmes	9
Gewerbe- und Baulärm	9
Landwirtschaft	9
Flugbetrieb	9
Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten	9
Lautsprecher	10
Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien und in Festzelten	10
Gaststätten, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten	10
Ruhe und Ordnung im und um den Betrieb	10
Nachtruhestörung	11
Erregung öffentlichen Ärgernisses	11
Märkte	11
Reklamen	11
Camping	11
Bewilligungspflichtige Gewerbe	11
Parkordnung	11
Kontrolle des ruhenden Verkehrs	12
Fundsachen	12
Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	12
Strafbestimmungen	12
Rechtsmittel	12
Aufhebung von Erlassen	13
Inkrafttreten	13

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 10 vom 11.12.2007)

Die Gemeindeversammlung von Lenk, gestützt auf das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1), das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11) das Organisationsreglement vom 11. Dezember 2001 und das Handbuch für Gemeindepolizeiaufgaben

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1** ¹ Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.

² Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen in einer Verordnung regeln.

Zuständigkeit **Art. 2** ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts durch Vertrag der Kantonspolizei, privaten uniformierten Organisationen oder anderen Gemeindeorganen und Funktionären übertragen.

³ Zum Zweck der Delegation von Aufgaben kann der Gemeinderat zu einzelnen Aufgabengebieten (z.B. Veranstaltungen, Benützung gemeindeeigener Lokalitäten und Plätze) Weisungen erlassen und Grundsatzbeschlüsse fassen.

⁴ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Tätigkeit der durch Vertrag eingesetzten Polizeiorgane aus, soweit diese im Auftrag der Gemeinde handeln.

Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang **Art. 3** ¹ Die Gemeindepolizei ergreift im Rahmen ihrer Aufgaben wo nötig polizeiliche Massnahmen und übt polizeilichen Zwang aus. Es gelten dabei die Bestimmungen von Art. 26 ff des Polizeigesetzes.

Ausweispflicht **Art. 4** ¹ Die Organe der Gemeindepolizei haben sich in Zivilkleidung aufgefördert auszuweisen.

² Uniformierte Polizeiangehörige haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen **Art. 5** ¹ Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

² Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten.

II. Persönlichkeitsschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Grundsatz **Art. 6** ¹ Jede Person hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sittlichkeit nicht gestört oder gefährdet werden.

² Gefahrenlagen sind zu vermeiden und eingetretene Störungen unverzüglich

lich zu beseitigen.

Schiessen

Art. 7 ¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.

² Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder eine Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

³ Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

Feuerwerk

Art. 8 ¹ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.

² Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.

³ Vorbehalten bleiben Feuerwerksverbote wegen akuter Brandgefahr. Diese können kurzfristig erlassen werden und entkräften bereits erteilte Bewilligungen.

Jugendschutz

Art. 9 ¹ Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken und das Rauchen im öffentlichen Raum untersagt.

² Stellt die Polizei Widerhandlungen fest, werden die alkoholischen Getränke und die Rauchwaren sichergestellt sowie die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen informiert.

Art. 10 ¹ Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen sich zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

² Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass wie Kino oder Sportveranstaltung.

³ Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die nach 22 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.

Baustellen

Art. 11 ¹ Die Vornahme von Arbeiten auf Baustellen und an Werken ist der Gemeindepolizei vor Beginn zu melden, wenn der Verkehr auf öffentlichen Strassen und Trottoirs behindert oder gefährdet werden könnte.

² Baustellen, Materialdepots, Schuttmulden und ähnliche Lagerungen sind zu signalisieren und nachts zu beleuchten, soweit sie öffentlichen Grund beanspruchen.

³ Im Weiteren gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

Sicherung von Bodenöffnungen

Art. 12 Öffentlich zugängliche Gruben, Sammler, Jauchegruben etc, sind auf sichere Weise abzudecken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder geeignete Sicherung geöffnet bleiben.

- Ausführen von Hofdünger **Art. 13** ¹ Beim Hofdüngeraustrag sind die örtlichen Gegebenheiten (Siedlungsgebiet) und der Zeitpunkt zu berücksichtigen
- ² Am Samstag und Sonntag und an Feiertagen darf im Siedlungsgebiet generell kein Hofdünger ausgebracht werden.
- ³ Auf einen Austrag vor Wochenenden und Festtagen ist zu verzichten, ausser bei einsetzendem Regen.
- Hundehaltung **Art. 14** ¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.
- ² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).
- ³ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.
- Verbrennen von Abfällen **Art. 15** ¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten.
- ² Die Gemeindepolizei kann für das Verbrennen von Feld- und Gartenabfällen sowie Holzschlagrückstände Ausnahmen bewilligen.
- ³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

III. Schutz des öffentlichen und privaten Raums

- Benützung öffentlicher Strasse, Plätze und Anlagen (Gemeingebrauch) **Art. 16** ¹ Die Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen und Verschmutzungen sind die Benützer oder allfällige Auftraggeber haftbar.
- ² Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug vom Verursacher vorzunehmen.
- ³ Tierhalter gelten als Verursacher, wenn Ausscheidungen ihrer Tiere öffentliche Sachen beschmutzen.
- ⁴ Das Abspritzen und Wegkehren von Unrat aller Art und Schnee von privaten Vorplätzen, Trottoirs, Terrassen, Hauswänden, Dächern usw. auf öffentlichen Grund ist untersagt.
- Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung **Art. 17** ¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätzen) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeindebehörde.
- ² Eine Bewilligung ist insbesondere erforderlich für
- a) Einrichtungen und Vorrichtungen aller Art, welche den öffentlichen Grund oder den darüber liegenden Luftraum beanspruchen, in diesen wirken oder den Verkehr beeinträchtigen, z. B. Leitungen, Drähte, Rollvorhänge, Banderolen, Schaukästen, usw.,
 - b) die Inanspruchnahme für Baustellen, Materiallager, usw.,

- c) Strassencafés, Marktstände, Verkaufsstände, Reklametafeln usw. (1.5 m Freiraum auf Trottoirs ab Strassenrand gemäss übergeordnetem Recht)
- d) Veranstaltungen wie Konzerte, Theater, Happenings, usw.

³ Gesuche sind mindestens 20 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.

Demonstrationen,
Versammlungen

Art. 18 ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.

² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.

³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.

⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

Verbot von Veranstaltungen

Art. 19 Die Gemeindepolizei kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Betteln

Art. 20 Das Betteln auf öffentlichen Plätzen und Strassen ist verboten.

Campingverbot

Art. 21 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.

² Die Gemeindepolizei kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Verkehrsbeschränkungen

Art. 22 Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle etc.) kann die Gemeindepolizei vorübergehende Massnahmen wie beispielsweise Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen etc. anordnen.

Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

Art. 23 ¹ Fahrzeuge, welche nicht über vorschriftsgemässe Kontrollschilder verfügen, dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Gemeindepolizei Ausnahmen bewilligen.

² Das Dauerparkieren von nicht motorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger etc.) auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei.

³ Die Bestimmungen des Parkplatzreglements bleiben vorbehalten.

Wegschaffen von Fahrzeugen und

Art. 24 ¹ Die Gemeindepolizei kann Fahrzeuge wegschaffen lassen, die ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellt sind, den Gemein-

Gegenständen	<p>gebrauch widerrechtlich einschränken oder die Sicherheit gefährden, wenn die betreffenden Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar sind oder den polizeilichen Anordnungen nicht sofort Folge leisten.</p> <p>² Für andere Gegenstände gilt dasselbe sinngemäss, wenn der Besitzer nicht innert nützlicher Frist selber Abhilfe schafft.</p> <p>³ Die Kosten solcher polizeilicher Massnahmen gehen zu Lasten der für die Fahrzeuge oder übrigen Gegenstände verantwortlichen Personen.</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften von Art. 5 hiavor.</p>
Rettungseinrichtungen	<p>Art. 25 ¹ Der Missbrauch und die Beschädigung von Rettungseinrichtungen bei öffentlichen Gewässern sind verboten. Jede Benützung ist sofort der Gemeindepolizei zu melden.</p> <p>² Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen benützt werden.</p> <p>³ Löschwasser-Hydranten dürfen ausser in Notfällen nur mit besonderer Bewilligung der Feuerwehr oder der Gemeindepolizei benützt werden. Jede Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden.</p> <p>⁴ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten, auch auf privatem Grund. Haftbar sind die Grundeigentümer.</p>
Gebühren	<p>Art. 26 Die Gebühren für in diesem Abschnitt aufgeführte Bewilligungen (gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung) und für durchgeführte Massnahmen der Polizeiorgane richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.</p>

IV. Schutz öffentlicher Sachen und Anlagen sowie des privaten Eigentums

Grundsatz	<p>Art. 27 Es ist untersagt, öffentliches und fremdes Eigentum zu beschädigen, zu verunreinigen, zu verändern, unbefugterweise zu benutzen oder der zugedachten Zweckbestimmung zu entfremden.</p>
Schutz von Kulturen	<p>Art. 28 ¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.</p> <p>² Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen und Weganlagen zur Vermeidung von Schäden einschränken.</p>
Hunde	<p>Art. 29 ¹ Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde Gebäudeteile, Gehwege, Park-, Schul- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht verunreinigen oder beschädigen.</p> <p>² Verrichtet ein Hund seine Notdurft sind die Exkremete durch den Hundehalter unverzüglich und sachgerecht zu beseitigen.</p>

V. Lärmschutz, Schutz vor Lichteffekten, sittliches Verhalten

- Lärmbekämpfung **Art. 30** ¹ Es ist verboten Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.
- ² Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.
- ³ Die Gemeindepolizei ist jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen oder zu beurteilen oder durch eine Fachinstanz messen oder beurteilen zu lassen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden dem Verursacher oder dem Eigentümer auferlegt wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet oder als übermässig beurteilt wird.
- ⁴ Die Gemeindepolizei kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten sind.
- Grundsätzliche zeitliche Beschränkungen des Bau- und Gewerbelärmes **Art. 31** Von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sind alle lärmigen Anlagen, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Geräte verboten.
- Gewerbe- und Baulärm **Art. 32** ¹ Der Gewerbe-, Industrie- und Baulärm ist dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend einzudämmen.
- ² Der Lärm von Kompressoren, Pressluftschlämmern, Pumpen und anderen besonders lärmintensiven Baumaschinen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen.
- ³ Die Baumaschinen sind mit Schallschutzhüllen einzukleiden. Müssen sie während längerer Zeit eingesetzt werden, so ist die Umgebung der Baustelle mit schalldämmenden Wänden abzuschirmen.
- ⁴ Für Rammarbeiten ist bei der Baupolizeibehörde eine besondere Bewilligung einzuholen, die mit besonderen Auflagen versehen werden kann.
- Landwirtschaft **Art. 33** ¹ Maschinen und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm, Rauch und andere Emissionen möglichst vermieden werden.
- ² Stationäre Anlagen wie Heubelüftungen, Pumpanlagen, Ventilatoren an Gebäuden usw. dürfen nur eingerichtet werden wenn sie mit Vorrichtungen versehen sind, welche die Entstehung übermässigen Lärms verhindern.
- Flugbetrieb **Art. 34** Der Gemeinderat regelt die Bestimmungen über Helikopterflüge auf dem Gebiet der Gemeinde in einer separaten Verordnung.
- Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten **Art. 35** ¹ Bei der Benützung von Wohnräumen, beim Verrichten häuslicher Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und anderen mechanischen Geräten innerhalb und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohner sowie die Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

² Ab 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sind das Musizieren, das Singen, die Tonwiedergabe, Haushaltslärm und ähnliche Tätigkeiten verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird.

³ Der Betrieb von Rasenmähern, Häckslern und anderen lärmintensiven Gartengeräten ist von Montag bis Samstag ab 21.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr verboten. Am Sonntag und an allgemeinen Feiertagen ist der Betrieb generell verboten.

Lautsprecher

Art. 36 ¹ Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zu Werbezwecken ist untersagt.

² Die Gemeindepolizei kann für besondere Veranstaltungen wie Messen, Ausstellungen, Sportanlässe und Volksfeste Ausnahmen bewilligen.

Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien und in Festzelten

Art. 37 ¹ Veranstaltungen im Freien sind mit gebührender Rücksichtnahme auf die Nachbarn durchzuführen und grundsätzlich um 22.00 Uhr zu beenden.

² Die Gemeindepolizei kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Der Gemeinderat regelt in einem separaten Erlass die Bedingungen und Massnahmen bei Festanlässen wie Polizeistunde, Lärmschutz, Ordnungsdienst, Jugendschutz etc.

Gaststätten, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsgaststätten

Art. 38 ¹ In Gaststätten, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsgaststätten sind Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

² Die Gäste sind durch den Gastwirt pünktlich aufzufordern, das Lokal zu verlassen. 30 Minuten vor der Polizeistunde ist das Musizieren einzustellen, und Musikgeräte sind abzuschalten. Zur festgelegten Polizeistunde müssen die Lokale geräumt und geschlossen sein.

³ 15 Minuten vor der festgesetzten Polizeistunde ist jeglicher Ausschank untersagt.

⁴ Besucher, die sich weigern, das Lokal zu verlassen, machen sich strafbar.

⁵ Der Gastwirt macht sich strafbar, wenn er nicht alle Massnahmen zur Räumung der Lokalitäten getroffen hat (rechtzeitige Aufforderung, Erhellung des Lokals, Abstellen der Musik u. ä.).

⁶ Der Gemeinderat kann für Betriebe mit genereller Überzeitbewilligung einheitliche Richtlinien erlassen (Lärmschutzkonzept).

Ruhe und Ordnung im und um den Betrieb

Art. 39 ¹ Der Inhaber eines Gastbetriebes ist persönlich für Ruhe und Ordnung in und um seinen Betrieb verantwortlich.

² Zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr ist auf die Nachtruhe unbedingt Rücksicht zu nehmen.

³ Der Gemeinderat kann den Betriebsinhaber nach wiederholten Störungen verpflichten auf eigene Kosten Ordnungshüter einzustellen. Weigert sich der Betriebsinhaber, kann der Ordnungsdienst von der Gemeindepolizei auf des-

sen Kosten aufgezogen werden.

⁴ Betriebe mit genereller Überzeitbewilligung sind verpflichtet, einen vom Gemeinderat festgelegten Beitrag an die Nachruhekontrolle zu entrichten.

Nachruhestörung **Art. 40** ¹ Wer zur Nachruhezeit (22.00 – 07.00 Uhr) im Dorf ganz allgemein oder auf öffentlichen Plätzen und Strassen Anwohner durch Lärm, namentlich durch Schreien, Pfeifen, Singen, Johlen, Musizieren und Streiten stört oder belästigt, macht sich strafbar.

² Während der Nachruhezeit sind unnötige Fahrten und die Lärmbelästigung durch und mit Fahrzeugen zu unterlassen.

Erregung öffentlichen Ärgernisses **Art. 41** Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist und sich namentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt, macht sich strafbar.

VI. Gewerbepolizei

Märkte **Art. 42** ¹ Die Zuweisung der Plätze an Marktfahrer und Strassenverkäufer erfolgt durch die Marktpolizei im Rahmen der Bewilligung über den gesteigerten Gemeingebrauch oder die Sondernutzung.

² Der Gemeinderat regelt das Marktwesen in einer Marktverordnung.

Reklamen **Art. 43** ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Artikel Art. 17 hiervoor vorbehalten.

² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.

³ Die Gemeindepolizei kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Camping **Art. 44** ¹ Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, benötigt eine Baubewilligung.

² Die Bewilligung für einen Campingplatz berechtigt, ein Grundstück für vorübergehendes Wohnen in Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

³ Die Bestimmungen des Campingreglements bleiben vorbehalten.

Bewilligungspflichtige Gewerbe **Art. 45** Gesuche für bewilligungspflichtiges Gewerbe sind vorbehaltlich anderslautender Vorschriften bei der Gemeindepolizei einzureichen.

VII. Ordnungspolizei

Parkordnung **Art. 46** ¹ Die Weisungen für die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze

sind im Parkplatzreglement geregelt.

Kontrolle des ruhenden Verkehrs **Art. 47** ¹ Die Gemeindepolizei kann die Kontrolle des ruhenden Verkehrs vertraglich einer Drittperson übergeben.

Fundsachen **Art. 48** ¹ Die Gemeindepolizei betreibt ein Fundbüro.

² Das Fundbüro sorgt für die sachgerechte Aufbewahrung der abgegebenen Fundsachen.

³ Die Fundsachen werden während eines Jahres aufbewahrt.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme **Art. 49** ¹ Die Gemeindepolizei verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Gemeindepolizei die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

³ Die Kosten gemeindepolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.

⁴ Die Gemeindepolizei kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamsstrafe nach Artikel 292 StGB androhen.

Strafbestimmungen **Art. 50** ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

³ Bei Wiederhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

⁴ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel **Art. 51** ¹ Verfügungen der Gemeindepolizei können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich und begründet beim Regierungstatthalter angefochten werden.

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden.

³ Aufsichtsbeschwerden gegen Angehörige der Gemeindepolizei und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

⁴ Die Rechtsmittel im Ordnungsbussen-Verfahren richten sich nach dem

Bundesrecht und den zugehörigen kantonalen Vorschriften.

Aufhebung von Er-
lassen

Art. 52 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Lärmschutzreglement vom 29. Mai 1974
- Reglement über die Sonntagsruhe und den Ladenschluss vom 03. März 1987
- Verordnung über die Fundsachen vom 1. Dezember 1973
- Marktreglement vom 14. Dezember 1999

Inkrafttreten

Art. 53 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Lenk, 11. Dezember 2007

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Präsident Sekretär

sig. Schürch

sig. Bucher